

Der Verwaltungsrat hat nach Anhörung des Senats gem. § 14 Abs. 5 HSchG mit Zustimmung des Kultusministeriums folgende

**Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem
der Universität Freiburg i. Br.**

beschlossen:

I. DAS BIBLIOTHEKSSYSTEM

§ 1 Aufbau und Aufgabe

- (1) Alle bibliothekarischen Einrichtungen der Universität Freiburg bilden ein einheitliches Bibliothekssystem. Es besteht aus der Universitätsbibliothek und den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen.
- (2) Durch das Bibliothekssystem ist eine möglichst gute benutzerorientierte Literatur- und Informationsversorgung für Forschung und Lehre zu sichern. Die Sach- und Personalmittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Bestand ist durch Abstimmung in der Erwerbung planvoll aufzubauen. Die bibliothekarischen Einrichtungen sind nach einheitlichen bibliothekarischen Grundsätzen zu verwalten.
- (3) Die bibliothekarischen Einrichtungen erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken außerhalb der Universität.

§ 2 Der Ausschuß für das Bibliothekssystem

- (1) Es wird gemäß § 14 Abs. 2 HSchG ein Ausschuß für das Bibliothekssystem gebildet¹.
- (2) Der Ausschuß ist unbeschadet der Zuständigkeit der Universitätsorgane für die grundsätzlichen Fragen des Bibliothekssystems zuständig. Er bestimmt insbesondere die Richtlinien der Erwerbung, Bibliotheksorganisation und Bibliotheksverwaltung. Seine Beschlüsse sind für die bibliothekarischen Einrichtungen im Bibliothekssystem bindend.
- (3) Die Leitungen der Universitätseinrichtungen können in allen Fragen, die für das Bibliothekssystem von grundsätzlicher Bedeutung sind, den Ausschuß anrufen.
- (4) Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

¹ Dem Ausschuß gehören kraft Amtes an: der Rektor der Universität als Vorsitzender, der Kanzler, der Direktor der Universitätsbibliothek; aufgrund von Wahlen durch den Senat auf die Dauer von 4 Jahren fünf Universitätslehrer; auf die Dauer von zwei Jahren ein Angehöriger des Lehrkörpers nach § 27 Abs. 2 Nrn. 2 - 4 HSchG und ein Diplombibliothekar; auf die Dauer eines Jahres ein Student.

II. DIE BIBLIOTHEKARISCHEN EINRICHTUNGEN

§ 3 Die Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek ist die Zentralbibliothek der Universität. Sie ist eine zentrale Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 4 HSchG.
- (2) Unbeschadet ihrer besonderen Aufgabe in der allgemeinen Literatur- und Informationsversorgung ist sie die Ausleih-, Magazin- und Archivbibliothek. Sie ist für die gemeinsamen Einrichtungen im Bibliothekssystem (z.B. Gesamtkataloge) zuständig.
- (3) Als öffentliche wissenschaftliche Allgemeinbibliothek erfüllt sie auch Aufgaben in der regionalen und überregionalen Literaturversorgung.
- (4) Sie wird vom Direktor der Universitätsbibliothek nach Maßgabe ihrer Verwaltungs- und ihrer Benutzungsordnung geleitet, die der Zustimmung des Kultusministeriums bedürfen.

§ 4 Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen

- (1) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität sind den ständigen Einheiten für Forschung und Lehre zugeordnet. Sie sind entweder selbst Universitätseinrichtungen oder Bestandteile von solchen.
- (2) Sie dienen der Pflege der Wissenschaften in Forschung und Lehre im Rahmen der Verantwortung der Fakultäten. Sie sind Präsenzbibliotheken mit Freihandaufstellung, in der Regel ohne Magazin.
- (3) Sie werden nach § 12 Abs. 4 HSchG und nach Maßgabe ihrer Verwaltungs- und ihrer Benutzungsordnungen geleitet.
- (4) Der Leiter der Einrichtung kann die Geschäftsführung einem Beamten des Höheren Dienstes, dem Vorsitzenden einer Bibliothekskommission oder einem wissenschaftlichen Bibliothekar übertragen.
- (5) Handapparate sind Bestandteil der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen und in deren Katalogen nachgewiesen. Sie stehen im Universitätsbereich am Arbeitsplatz einzelner Mitglieder oder Gruppen des Lehrkörpers und enthalten häufig und regelmäßig gebrauchte Literatur. Näheres über Standort, Umfang und Benutzungsordnungen im Rahmen der Richtlinien des Ausschusses für das Bibliothekssystem.

III. ERWERBUNG, BENUTZUNG UND VERWALTUNG

§ 5 Erwerbung

- (1) Das Recht der selbständigen Auswahl der anzuschaffenden Bücher und Zeitschriften liegt bei den Universitätseinrichtungen.
- (2) Die Buch- und Zeitschriftenerwerbungen der Einrichtungen der Universität sind nach den vom Ausschuss für das Bibliothekssystem bestimmten Richtlinien aufeinander abzustimmen.

- (3) Es ist gemeinsame Aufgabe der Universitätsbibliothek und der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen, durch Abstimmung in der Erwerbung den Buch- und Zeitschriftenbestand nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit planvoll aufzubauen. Insgesamt ist ein möglichst breites Angebot an relevanten Titeln bereitzustellen. Die Bedürfnisse der verschiedenen Benutzergruppen sind angemessen zu berücksichtigen sowie der im Benutzerinteresse bestmögliche Standort der Bücher und Zeitschriften zu bestimmen.
- (4) Die Universitätsbibliothek stellt im Rahmen eines planvollen Bestandsaufbaus bestimmte Literaturarten (z.B. Bibliographien, Nachschlage- und Quellenwerke, Akademie- und Hochschulschriften) bereit. Für die Ausleihe erwirbt sie außerdem grundlegende und interdisziplinäre wissenschaftliche Literatur im weitesten Sinn, vielgebrauchte Studienliteratur, spezielle Forschungsliteratur, der dort nicht gepflegten Disziplinen und Teilgebiete. Darüber hinaus stellt sie möglichst viele Zeitschriften sowie Präsenzliteratur in Informations- und Lesebereichen bereit.
- (5) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen stellen in Zusammenarbeit untereinander und mit der Universitätsbibliothek die für den Bedarf in Forschung und Lehre der jeweils zugehörigen Fachgebiete benötigte Literatur bereit.
- (6) Die bibliothekarischen Einrichtungen legen dem Ausschuß für das Bibliothekssystem im Rahmen der von ihm bestimmten Richtlinien Erwerbungsgrundsätze vor.
- (7) Bei der Abstimmung der Erwerbungen arbeiten wissenschaftliche Bibliothekare der Universitätsbibliothek und die für die Titelauswahl in den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen zuständigen Fachvertreter eng zusammen. Sie treffen Kaufabsprachen in der jeweils geeigneten Form (gemeinsame Kaufsitzungen, schriftliche oder mündliche Absprachen). Einmal getroffene Vereinbarungen sind bindend und können nur im gegenseitigen Einverständnis der jeweiligen Partner wieder aufgehoben werden. Jede Neuerwerbung von Zeitschriften, Fortsetzungswerken und teuren Werken muß im Einzelfall abgestimmt werden. Fehlen preisbestimmende Haushaltsrichtlinien für teure Werke, dann bestimmt der Ausschuß für das Bibliothekssystem in Form einer Richtlinie, die in zeitlichen Abständen der Preisentwicklung anzupassen ist, welche Preisgrenze für teure Werke anzusetzen ist.
- (8) Der Direktor der Universitätsbibliothek trägt Sorge dafür, daß die Erwerbung der Literatur abgestimmt wird. Er hat insbesondere die Aufgabe, den Kauf von Zeitschriften, Fortsetzungswerken und teuren Werken - auch hinsichtlich Exemplarzahl und Standort - zu koordinieren.
- (9) Veraltete und wenig gebrauchte Bestände der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen der Universität werden der Universitätsbibliothek übergeben. Der Direktor der Universitätsbibliothek entscheidet über die weitere Verwendung (z.B. Aufstellung in einer anderen bibliothekarischen Einrichtung, Dublettenverkauf, Makulierung). Eine Veräußerung von Büchern und Zeitschriften der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen führt die Universitätsbibliothek für die Einrichtungen durch.

s 6 Benutzung

- (1) Die Zulassung zu den bibliothekarischen Einrichtungen wird in deren Benutzungsordnungen näher geregelt.
- (2) Die Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek muß allen Mitgliedern und Einrichtungen der Universität und der anderen Hochschulen der Gesamthochschulregion Freiburg sowie der Öffentlichkeit Benutzungsrechte einräumen.

- (3) Die Benutzungsordnungen der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen müssen die Zulassung aller Mitglieder der Universität zur Benutzung ihrer Bestände vorsehen. Die Benutzung durch Angehörige anderer Fachbereiche kann davon abhängig gemacht werden, daß diese ein berechtigtes Interesse nachweisen. Darüber hinaus sollen auch den Mitgliedern der anderen Hochschulen der Gesamthochschulregion Freiburg sowie der Öffentlichkeit Benutzungsrechte eingeräumt werden.
- (4) Die bibliothekarischen Einrichtungen tragen Sorge für eine angemessene Auskunft und Beratung für die Benutzung ihrer Bestände.

§ 7 Verwaltung

- (1) Die bibliothekarischen Einrichtungen werden nach einheitlichen Richtlinien des Ausschusses für das Bibliothekssystem entsprechend den Grundsätzen moderner Organisation von bibliothekarischem Fachpersonal oder unter seiner Anleitung verwaltet.
- (2) Der Direktor der Universitätsbibliothek übt die fachliche Aufsicht über die Verwaltung der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen in der Universität aus. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist er an die Richtlinien des Bibliotheksausschusses gebunden.
- (3) Der Direktor der Universitätsbibliothek ist der Vorgesetzte des Bibliothekspersonals in der Universitätsbibliothek und in den sonstigen Einrichtungen der Universität. Er erteilt Anordnungen für die dienstliche Tätigkeit aller Beamten, Angestellten und Arbeiter, die bibliothekarische Dienstaufgaben zu erfüllen haben. Gegenüber anderem Personal in den Universitätseinrichtungen kann er insoweit Anordnungen erteilen, als dieses für die Verwaltung der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen tätig wird.
- (4) Der Direktor der Universitätsbibliothek soll seine Weisungsbefugnis soweit wie möglich delegieren. Mit Zustimmung des Ausschusses für das Bibliothekssystem ist eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Vorgesetzten insbesondere für größere Bereiche vorzusehen, in denen wissenschaftliches Personal hauptamtlich für bibliothekarische Diensttätigkeiten und bibliothekarisches Fachpersonal eingesetzt ist.
- (5) Über die Verteilung der Personalstellen, die der Universität für die bibliothekarischen Diensttätigkeiten zugewiesen sind, an die einzelnen Universitätseinrichtungen beschließt der Verwaltungsrat nach Beratung im Ausschuß für das Bibliothekssystem unter besonderer Berücksichtigung gleichmäßiger Auslastung der bibliothekarischen Fachkräfte.
- (6) Die Bediensteten der sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen werden auf gemeinsamen Vorschlag des Direktors der Universitätsbibliothek und des Leiters derjenigen bibliothekarischen Einrichtung eingestellt, in deren Dienst sie tätig werden sollen.

IV. AUSBAU DES BIBLIOTHEKSSYSTEMS

§ 8 Mittelfristige Planungen

- (1) Der Ausschuß für das Bibliothekssystem erarbeitet mittelfristige Planungen für die Entwicklung des Bibliothekssystems.

- (2) Grundlage der mittelfristigen Planungen bildet die regelmäßige Erhebung wichtiger Bibliotheksdaten. Dafür haben die bibliothekarischen Einrichtungen der Universität eine Bibliotheksstatistik nach einheitlichen Regeln zu führen.

§ 9 Bildung von Bereichsbibliotheken

- (1) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen sollen zu größeren leistungsfähigen Bereichsbibliotheken zusammengeführt und ausgebaut werden. Soweit dies aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, sollen größere Verwaltungseinheiten gebildet werden.
- (2) Die Größe der Bereichsbibliotheken und Verwaltungseinheiten wird durch das Ziel bestimmt, durch wirtschaftlichen und sparsamen Einsatz der Personal- und Sachmittel im Bibliothekssystem den größtmöglichen Nutzen für die Literatur- und Informationsversorgung von Forschung und Lehre zu erzielen.
- (3) Der Ausschuß für das Bibliothekssystem erarbeitet im Benehmen mit den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen Vorschläge für die Zusammenlegung.

§ 10 Gesamtkataloge

- (1) Zur Verbesserung der Benutzerinformation, Erleichterung der Erwerbungsabstimmung und Entlastung der Fernleihe werden Gesamtkataloge der in den sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen vorhandenen Bücher und Zeitschriften aufgebaut und laufend geführt. Soweit möglich und zweckmäßig, sollen auch weitere Literaturbestände der Gesamthochschulregion aufgenommen werden.
- (2) Die sonstigen bibliothekarischen Einrichtungen haben sich am Aufbau der Gesamtkataloge zu beteiligen und an diese laufend die Veränderungen ihres Bücher- und Zeitschriftenbestandes zu melden. Ihre einzelnen Kataloge sind auf einheitliche Katalogregeln und ein einheitliches Format umzustellen und nach diesen Regeln weiterzuführen.
- (3) Der Aufbau und die Führung der Gesamtkataloge sind mit Vorrang durchzuführen.

§ 11 Beratung durch den Direktor der Universitätsbibliothek

Der Direktor der Universitätsbibliothek berät die Universitätsorgane und -einrichtungen in allen das Bibliothekswesen angehenden Fragen. Er ist zu den Sitzungen von Gremien in der Universität einzuladen, in denen Angelegenheiten des Bibliothekswesens erörtert werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Verwaltungsordnung für das Bibliothekssystem tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. in Kraft.

DER REKTOR

